

EINWOHNERGEMEINDE NUNNINGEN



DIENST- UND GEHALTSORDNUNG

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen.....	4
1.1. Ziel.....	4
1.2. Zweck und Geltungsbereich.....	4
1.3. Stellenplan.....	4
1.4. Dienstverhältnis.....	5
1.5. Gemeindepersonal.....	5
1.6. Unterstellung.....	5
1.7. Gleiche Rechte für Mann und Frau.....	5
2. Begründung des Dienstverhältnisses.....	5
2.1. Ausschreibung.....	5
2.2. Wählbarkeit.....	6
2.3. Wahlerfordernisse.....	6
2.4. Wahlbehörde.....	6
2.5. Probezeit.....	7
2.6. Ausschlussverhältnisse.....	7
3. Inhalt des Dienstverhältnisses.....	7
3.1. Pflichten.....	7
3.1.1. Aufgaben und Grundsätze.....	7
3.1.2. Amtsgelöbnis.....	7
3.1.3. Amtspflichten.....	8
3.1.4. Verantwortlichkeit.....	8
3.1.5. Arbeitszeit.....	8
3.1.6. Überstunden und Überzeit.....	8
3.1.7. Absenzen, Arztzeugnis.....	8
3.1.8. Wohnsitz.....	9
3.1.9. Dienstwohnung.....	9
3.1.10. Kautions.....	9
3.1.11. Amtsgeheimnis.....	9
3.1.12. Aussage vor Gericht.....	9
3.1.13. Verbot der Annahme von Geschenken.....	10
3.1.14. Ausstand.....	10
3.1.15. Unvereinbarkeit.....	10
3.1.16. Nebenbeschäftigung.....	10
3.1.17. Öffentliche Ämter.....	10
3.2. Rechte.....	11
3.2.1. Mitsprache und Mitwirkung.....	11
3.2.2. Rechtsschutz.....	11
3.2.3. Aus-, Fort- und Weiterbildung.....	11
3.2.4. Mitarbeiterbeurteilung.....	11
3.2.5. Besoldungen und Entschädigungen.....	12
3.2.5.1. Grundbesoldung.....	12
3.2.5.1.1. Verwaltungspersonal.....	12
3.2.5.1.2. Besoldung Lehrkräfte.....	12
3.2.5.1.3. Honorare und Entschädigungen.....	12
3.2.5.1.4. Anfangsbesoldung.....	12
3.2.5.1.5. Lohnanstieg.....	13
3.2.5.1.6. Lohnzahlung bei Militär- und Zivildienst.....	13
3.2.5.2. Dreizehnter Monatslohn.....	13
3.2.5.3. Kinderzulagen.....	13
3.2.5.4. Teuerungszulagen.....	13

3.2.5.5. Weitere Zulagen.....	14
3.2.5.5.1. Treueprämien	14
3.2.5.5.2. Funktionszulagen	14
3.2.5.5.3. Pikettdienst	14
3.2.5.5.4. Überzeitentschädigung.....	14
3.2.6. Spesen.....	15
3.2.7. Ferien.....	15
3.2.8. Feiertage.....	15
3.2.9. Urlaub	15
3.2.10. Sozialleistungen.....	16
3.2.10.1. AHV/IV/ALV.....	16
3.2.10.2. Pensionskasse (<i>Berufliche Vorsorge</i>).....	16
3.2.10.3. Krankheit und Unfall.....	16
3.2.10.4. Leistungen bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft.....	16
3.2.10.5. Mutterschaftsurlaub.....	17
3.2.10.6. Besoldungsnachgenuss	17
4. Auflösung des Dienstverhältnisses	17
4.1. Grundsatz.....	17
4.2. Arbeitszeugnis.....	17
4.3. Kündigung durch Arbeitnehmer.....	18
4.4. Kündigung durch Arbeitgeber.....	18
4.5. Auflösung wegen Aufhebung der Stelle	18
4.6. Disziplinarische Entlassung.....	18
4.7. Vorzeitiger freiwilliger Rücktritt	18
4.8. Erreichen der Altersgrenze.....	18
4.9. Auflösung aus wichtigen Gründen.....	19
5. Rechtsmittel.....	19
6. Schlussbestimmungen	19
6.1. Vollzug.....	19
6.2. Subsidiäres Recht	19
6.3. Aufhebung bisherigen Rechts	19
6.4. Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt	20
7. Anpassungen / Genehmigungen.....	20
Anhang 1: Lohntabelle, Besoldungsklassen und Einstufungen	21
Anhang 2: Honorare und Entschädigungen	22

Die Gemeindeversammlung

-gestützt auf die §§ 56 lit. a und 121 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Wo die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt sie sinngemäss für beide Geschlechter.

1.1. Ziel

§ 1

1 Gemeindeversammlung und Gemeinderat sorgen dafür, dass

- a) die notwendigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Stellen (*Infrastruktur*) geschaffen werden, um die Aufgaben der Gemeinde ordnungsgemäss zu erfüllen;
- b) gute Arbeitsbedingungen, Sozialleistungen und eine leistungsgerechte Besoldung sichergestellt werden;
- c) in angemessenen Zeitabständen überprüft wird, ob Ämter und Dienststellen noch notwendig, zweckmässig organisiert, leistungsfähig, aufzuheben oder auszubauen sind.

2 Die Kredite sind entsprechend der Finanzkompetenz (*bei Stellen jährlich wiederkehrende*) vom jeweiligen Organ zu beschliessen.

1.2. Zweck und Geltungsbereich

§ 2

1 Die Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Nunningen (*DGO*) regelt das Dienstverhältnis des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals.

2 Soweit für Lehrer, Lehrerinnen, Kindergärtner und Kindergärtnerinnen (*Lehrkräfte*) keine kantonalen Bestimmungen vorgehen, ist die DGO anzuwenden.

3 Für Behördemitglieder gilt die DGO sinngemäss.

4 Für Teilzeitbeschäftigte gelten die Regelungen grundsätzlich analog und die Leistungen werden im Verhältnis zur Arbeitszeit ausgerichtet.

1.3. Stellenplan

§ 3

Die Gemeindeversammlung beschliesst den Stellenplan.

1.4. Dienstverhältnis

§ 4

Das Dienstverhältnis ist öffentlich-rechtlich und kann gegenseitig gekündigt werden.

1.5. Gemeindepersonal

§ 5

Der Begriff Gemeindepersonal umfasst alle kommunalen Angestellten.

1.6. Unterstellung

§ 6

- 1 Das Gemeindepersonal untersteht entsprechend der Gliederung der Verwaltungsabteilungen direkt den jeweiligen Vorgesetzten.
- 2 Der Gemeindepräsident ist dem Gemeindepersonal mittelbar vorgesetzt.

1.7. Gleiche Rechte für Mann und Frau

§ 7

- 1 Die Vorschriften der DGO gelten in gleicher Weise für Mann und Frau (insbesondere für Begründung und Auflösung des Dienstverhältnisses, Besoldung und Beförderung).
- 2 Der Gemeinderat sorgt in geeigneter Weise dafür, dass die Geschlechter gleichgestellt sind und fördert das untervertretere Geschlecht.

2. Begründung des Dienstverhältnisses

2.1. Ausschreibung

§ 8

- 1 Jede neugeschaffene oder freiwerdende Stelle ist auszuschreiben, sofern sie nicht verwaltungsintern besetzt werden kann.
- 2 Für die Ausschreibung der Stelle wird mindestens eine 10tägige Anmeldefrist gesetzt.
- 3 Genügt das Ergebnis der Ausschreibung nicht, kann die Wahlbehörde eine weitere Ausschreibung anordnen.
- 4 Genügt auch das Ergebnis der zweiten Ausschreibung nicht, kann die Stelle mit Berufung besetzt werden.
- 5 Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Regelungen.

2.2. Wählbarkeit

§ 9

Wählbar sind:

- a) schweizerische Staatsangehörige, sofern sie allfällige Wahlerfordernisse (*Wählbarkeitsvoraussetzungen*) erfüllen und unter gleichen Voraussetzungen auch b und c;
- b) auch ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung, sofern die Ausübung der Stelle nicht an das Stimmrecht gebunden ist;
- c) andere ausländische Staatsangehörige, sofern sie aufgrund internationaler Vereinbarungen zuzulassen sind.

2.3. Wahlerfordernisse

§ 10

1 Für folgende Stellen gelten als Wahlerfordernis:

- a) Gemeindeschreiber
- b) Finanzverwalter

Kaufmännischer Lehrabschluss oder abgeschlossene Verwaltungslehre oder gleichwertige Ausbildung

- c) Schulhauswart
- d) Kommundienstangestellte

abgeschlossene handwerkliche Berufslehre oder entsprechende Berufserfahrung.

2 Der Gemeinderat kann im Rahmen dieser Wahlerfordernisse

- a) in der Ausschreibung Richtlinien bezüglich Alter, Erfahrung, Zusatzkenntnisse etc. aufstellen;
- b) in Funktionsbeschreibungen (*Pflichtenheften*) das Aufgabengebiet näher umschreiben.

2.4. Wahlbehörde

§ 11

1 Niemand hat einen Anspruch, in ein öffentliches Dienstverhältnis gewählt zu werden; die Wahlbehörde wählt aufgrund der Fähigkeiten und Eignung.

2 Der Urnenwahl unterliegen:

- a) Gemeindepräsident

3 Der Gemeinderat wählt:

- a) Gemeindeschreiber
- b) Finanzverwalter
- c) Kanzleipersonal
- d) Kommundienstangestellte
- e) Schulhauswart
- f) Reinigungspersonal

Die Gemeinderatskommission bereitet die Wahlen vor.

4 Der Gemeinderat besetzt die privatrechtlichen Stellen.

2.5. Probezeit

§ 12

Für Angestellte gelten die ersten drei Monate als Probezeit.

2.6. Ausschlussverhältnisse

§ 13

- 1 Verwandte in auf- und absteigender Linie und Eheleute sowie durch eingetragene Partnerschaft verbundene Personen dürfen nicht in einem direkten Unter- oder Überordnungsverhältnis oder im gleichen Dienstzweig beschäftigt werden.
- 2 Vorbehalten bleiben Stellenteilungen oder besondere gesetzliche Regelungen.

3. Inhalt des Dienstverhältnisses

3.1. Pflichten

3.1.1. Aufgaben und Grundsätze

§ 14

- 1 Die Angestellten nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen nach Verfassung, Gesetz, DGO und Funktionsbeschreibung zukommen.
- 2 Sie üben ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit aus.
- 3 Sie wahren die schutzwürdigen öffentlichen und privaten Interessen und wägen sie gegeneinander ab.
- 4 Sie beachten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen ihres Handelns.
- 5 Sie sind der Bevölkerung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches mit Auskünften und Ratschlägen behilflich.

3.1.2. Amtsgelöbnis

§ 15

Das Amtsgelöbnis richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

3.1.3 Amtspflichten

§ 16

- 1 Die Angehörigen des Gemeindepersonals sind verpflichtet, ihre dienstlichen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und sich über den Wissensstand ihres Fachgebietes auf dem Laufenden zu halten.
- 2 Sie können angehalten werden, vorübergehend oder dauernd andere zumutbare Aufgaben innerhalb des Gemeindedienstes zu erfüllen.

3.1.4. Verantwortlichkeit

§ 17

Verantwortlichkeit und Haftung der Angehörigen des Gemeindepersonals für den in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zugefügten Schaden richten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.

3.1.5. Arbeitszeit

§ 18

- 1 Die wöchentliche Arbeitszeit wird im Rahmen von 40 bis 42 1/2 Stunden vom Gemeinderat festgelegt.
- 2 Für die Lehrkräfte setzt die Gemeindeversammlung die Wochenstundenzahl fest, soweit nicht die Schulgesetzgebung anzuwenden ist.

3.1.6. Überstunden und Überzeit

§ 19

Bei ausserordentlicher Geschäftslast kann der Gemeinderat die Arbeitszeit vorübergehend verlängern oder die vorgesetzte Stelle kann Überzeit anordnen.

3.1.7. Absenzen, Arztzeugnis

§ 20

Wer aus irgendeinem Grund seine Arbeit nicht aufnehmen kann, hat dies der vorgesetzten Stelle unverzüglich zu melden.

Dauert die Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall länger als drei Tage, ist ein ärztliches Zeugnis abzugeben.

3.1.8. Wohnsitz

§ 21

Hauptamtliche Angestellte sind mit der Anstellung zur Wohnsitznahme in Nunningen verpflichtet. Der Gemeinderat regelt in begründeten Fällen die Ausnahmen.

Für Lehrkräfte der Primarschule und des Kindergartens gilt der ausdrückliche Wunsch, in Nunningen Wohnsitz zu nehmen.

3.1.9. Dienstwohnung

§ 22

Angestellte können bei der Wahl oder nach einer Neuorganisation verpflichtet werden, eine Dienstwohnung zu beziehen.

Der monatliche Mietzins ist vom Gemeinderat nach den ortsüblichen Verhältnissen festzusetzen. Für Dienstwohnungen sind Mietverträge abzuschliessen. Die Mietzinse dürfen weder mit dem Lohn verrechnet noch bei der Festsetzung der Besoldung berücksichtigt werden.

3.1.10. Kautions

§ 23

Kautions- beziehungsweise Vertrauensschadenversicherungen schliesst die Gemeinde ab.

3.1.11. Amtsgeheimnis

§ 24

- 1 Die Angehörigen des Gemeindepersonals sind verpflichtet, über die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, welche nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.
- 2 Diese Verpflichtung bleibt nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.
- 3 Das Amtsgeheimnis gilt auch für die Mitglieder nebenamtlicher Fachgremien.

3.1.12. Aussage vor Gericht

§ 25

- 1 Die Angehörigen des Gemeindepersonals dürfen sich vor Gericht über Angelegenheiten, die ihnen auf Grund ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangt sind, nur mit Ermächtigung des Gemeinderates äussern.
- 2 Die Ermächtigung ist zu verweigern, wenn wichtige öffentliche Interessen dies rechtfertigen.
- 3 Das gleiche gilt für gerichtliche Aufforderungen zur Edition von Verwaltungsakten.
- 4 Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

3.1.13. Verbot der Annahme von Geschenken

§ 26

- 1 Es ist den Angehörigen des Gemeindepersonals untersagt, für amtliche Verrichtungen, Geschenke oder andere Vorteile anzunehmen oder sich Vorteile versprechen zu lassen.
- 2 Ausgenommen sind Zuwendungen von geringem Wert als Anerkennung für geleistete Dienste.

3.1.14. Ausstand

§ 27

- 1 Die Angehörigen des Gemeindepersonals haben in den Ausstand zu treten bei der Behandlung von Sachgeschäften, die ihre persönlichen Rechte und Pflichten oder materiellen Interessen oder diejenigen von Personen, denen sie verbunden sind, unmittelbar berühren.
- 2 Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

3.1.15. Unvereinbarkeit

§ 28

- 1 Die Stellung eines oder einer vollzeitlich beschäftigten Angehörigen des Gemeindepersonals ist unvereinbar mit der Ausübung eines besonderen Berufes des Gewerbes, ferner mit der Annahme und Ausübung von Verwaltungsratsmandaten in wirtschaftlichen Unternehmungen, ausgenommen sind Unternehmungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist.
- 2 Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

3.1.16. Nebenbeschäftigung

§ 29

- 1 Die Ausübung von Nebenbeschäftigungen für vollzeitlich Beschäftigte ist grundsätzlich nicht gestattet. Für teilzeitlich Beschäftigte ist sie zulässig, soweit sich die Nebenbeschäftigungen mit der dienstlichen Stellung vertragen und sich nicht nachteilig auf die Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten auswirken können.
- 2 Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

3.1.17. Öffentliche Ämter

§ 30

- 1 Wer ein öffentliches Amt übernehmen will, hat vorgängig die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.
- 2 Die Bewilligung kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.

3.2. Rechte

3.2.1. Mitsprache und Mitwirkung

§ 31

Den Verbänden des Gemeindepersonals ist Gelegenheit zu bieten, sich zu Organisations- und Personalfragen grundsätzlicher Art zu äussern und Vorschläge einzubringen.

3.2.2. Rechtsschutz

§ 32

Die Gemeinde gewährt ihren Angestellten unentgeltlichen Rechtsschutz, wenn sie aus gesetzmässigen Amtshandlungen verantwortlich gemacht werden oder zu Schaden kommen und Forderungen gegenüber Dritten einzuklagen haben.

3.2.3 Aus-, Fort- und Weiterbildung

§ 33

- 1 Der Gemeinderat sorgt für die Aus-, Fort- und Weiterbildung des Gemeindepersonals. Er führt zu diesem Zwecke und zur Vorbereitung auf den Gemeindedienst Kurse und sonstige Veranstaltungen durch oder unterstützt sie.
- 2 Die Angehörigen des Gemeindepersonals sind berechtigt, im Rahmen der dienstlichen Bedürfnisse solche Kurse und Veranstaltungen während der Dienstzeit oder unter Anrechnung an die Dienstzeit zu besuchen.
- 3 Die Kosten der beruflichen Weiterbildung werden von der Gemeinde übernommen. Die Kosten können in eine monatliche Amortisation aufgenommen (Gesamtdauer 36 Monate) werden, d.h. bei vorzeitigem Austritt müssen die Weiterbildungskosten anteilmässig zurückerstattet werden.
- 4 Die Spesen und das Schul-/Kursmaterial werden vollumfänglich von der Gemeinde übernommen.

3.2.4. Mitarbeiterbeurteilung

§ 34

Jeder Mitarbeiter wird jährlich von seinem Vorgesetzten zu einem Gespräch eingeladen. Ausserordentliche Feststellungen sind in einem Bericht zuhanden des Gemeinderates festzuhalten.

Solche Gespräche können auch im Zusammenhange mit nötig werdenden Qualifikationen abgehalten werden.

3.2.5. Besoldungen und Entschädigungen

§ 35

Die Besoldung der Arbeitnehmenden setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Grundbesoldung (*einschliesslich Jahresanstieg*);
- b) 13. Monatslohn;
- c) Sozialzulagen;
- d) Teuerungszulagen;
- e) Allfällige weitere Zulagen;

3.2.5.1 Grundbesoldung

3.2.5.1.1. Verwaltungspersonal

§ 36

Mit Ausnahme der Lehrkräfte richten sich die Mindest- und Höchstansätze der Jahres-Grundbesoldungen nach den im Anhang 1 enthaltenen Besoldungsklassen.

Das Gemeindepersonal wird in folgende Gehaltsklassen eingereiht:

Gemeindeschreiber	Lohnklasse	20
Finanzverwalter	Lohnklasse	20
Kaufmännische Angestellte	Lohnklasse	11
Schulhauswart	Lohnklasse	13
Kommunaldienstangestellte	Lohnklasse	13

3.2.5.1.2. Besoldung Lehrkräfte

§ 37

Die Besoldungen der Lehrkräfte richten sich nach dem Lehrerbesoldungsgesetz.

3.2.5.1.3. Honorare und Entschädigungen

§ 38

Honorare und Entschädigungen für nebenamtliche Funktionen (*Pauschalen, Sitzungsgelder*) richten sich nach der Regelung in Anhang 2.

3.2.5.1.4. Anfangsbesoldung

§ 39

Der Gemeinderat legt die Anfangsbesoldung fest. Er berücksichtigt dabei den Ausbildungs- und Erfahrungswert.

3.2.5.1.5. Lohnanstieg

§40

Der Gemeinderat legt jährlich fest, ob ein Lohnanstieg gemäss den in Anhang 1 vorgesehenen Stufen zu gewähren ist; die Gemeindeversammlung beschliesst diesen im Rahmen des Voranschlages.

3.2.5.1.6. Lohnzahlung bei Militär- und Zivilschutzdienst

§ 41

1 Das vollamtlich angestellte Personal erhält für die Zeit seines Militär- und Zivilschutzdienstes bei ordentlichen Wiederholungs- und Kaderkursen das volle Gehalt, wobei die Leistungen der Lohnausgleichskasse in die Gemeindekasse fallen.

Bei Absolvierung von Rekrutenschulen und Spezialkursen sowie bei Dienstleistungen zur Erreichung eines höheren Grades werden für Ledige 60 %, für Verheiratete 80 % des Gehaltes ausbezahlt. Die Leistungen der Lohnausgleichskasse fallen in die Gemeindekasse. Für freiwilligen Militär- und Zivilschutzdienst und für Strafdienst wird kein Gehalt ausbezahlt. Für den Aktivdienst bleibt eine Sonderregelung durch den Gemeinderat vorbehalten.

2 Die vorstehenden Bestimmungen sind auch für den zivilen Ersatzdienst anwendbar.

3.2.5.2. Dreizehnter Monatslohn

§ 42

1 Das Gemeindepersonal hat Anspruch auf den 13. Monatslohn.

2 Er wird jeweils zur Hälfte im Juni und November ausgerichtet.

3.2.5.3. Kinderzulagen

§ 43

Die Kinderzulagen werden nach dem Kinderzulagengesetz vom 20. Mai 1979 ausgerichtet.

3.2.5.4. Teuerungszulagen

§ 44

Die Teuerungszulage wird jährlich im Rahmen des Voranschlages vom Gemeinderat festgelegt, sie ist jährlich zusammen mit dem Voranschlag von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.

3.2.6. Spesen

§ 49

Die Spesen werden nach der Regelung in Anhang 2 ausgerichtet.

3.2.7. Ferien

§ 50

- 1 Angestellte, die nicht bloss eine Pauschalentschädigung oder Sitzungsgeld beziehen, haben Anspruch auf Ferien.
- 2 Die Dauer der Ferien richtet sich nach der Verordnung über die Ferien des Staatspersonals vom 24. Oktober 1979.
- 3 Der Schulhauswart hat seine Ferien während den Schulferien zu beziehen.

3.2.8. Feiertage

§ 51

Als Feiertage gelten:

- Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Weihnachten, 1. August, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Urs und Viktor, 1. Mai nachmittags

Fällt ein Feiertag auf einen Sonn-, Ferien- oder Urlaubstag, so kann er nicht kompensiert werden. Oster- und Pfingstmontag sind arbeitsfrei, müssen aber vor- oder nachgeholt werden. Am Tage vor den angeführten Feiertagen ist der Arbeitsschluss um eine Stunde, spätestens aber auf 17.00 Uhr, vorzulegen.

3.2.9. Urlaub

§ 52

- 1 Während der ordentlichen Arbeitszeit ist den Arbeitnehmenden in folgenden Fällen besoldeter Urlaub zu gewähren:

a) Eigene Hochzeit	3 Tage
b) Hochzeit eines Verwandten in auf- oder absteigender Linie und eines Geschwisters	1 Tag
c) der Mann bei Geburt eines eigenen Kindes	2 Tag
d) Todesfall des Ehepartners	3 Tage
Todesfall eines Verwandten in auf- oder absteigender Linie	2 Tage
e) Teilnahme an Beerdigungen naher Verwandter	½ bis 1 Tag
f) Wohnungsumzug	1 Tag
- 2 Bei dringlichen familiären Verpflichtungen kann der Gemeinderat weitere besoldete Urlaubstage bewilligen.

3.2.10. Sozialleistungen

3.2.10.1. AHV/IV/ALV

§ 53

Die Arbeitnehmenden sind nach der Sozialgesetzgebung des Bundes versichert.

3.2.10.2. Pensionskasse (*Berufliche Vorsorge*)

§ 54

Die Gemeinde versichert die Arbeitnehmenden gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

3.2.10.3. Krankheit und Unfall

§ 55

- 1 Jeder Arbeitnehmer hat eine Krankenversicherung abzuschliessen.
- 2 Die Arbeitnehmer sind nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung gegen Berufsunfall- und Nichtberufsunfall versichert.
- 3 Die Prämien für die Berufsunfallversicherung trägt die Gemeinde.
- 4 Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung sind je zur Hälfte von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu tragen.

3.2.10.4. Leistungen bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft

§ 56

- 1 Bei Krankheit oder Unfall haben die Arbeitnehmenden in den ersten zwölf Monaten Anspruch auf die volle Besoldung.
- 2 Während der Probezeit geht der Anspruch während der ersten sechs Monate auf die volle Besoldung.
- 3 Liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor, kann der Anspruch entsprechend gekürzt werden.
- 4 Zulässige Versicherungsleistungen fallen der Gemeinde zu oder werden mit der Besoldung verrechnet.
- 5 Bei Schwangerschafts- oder niederkunftsbedingten Absenzen gelten die gleichen Regeln wie bei krankheits- oder unfallbedingten Absenzen nach Absatz 1 und 2. Vorbehalten bleibt die Regelung über den Mutterschaftsurlaub.

3.2.10.5. Mutterschaftsurlaub

§ 57

- 1 Eine Mitarbeiterin hat Anspruch auf 16 Wochen besoldeten Mutterschaftsurlaub.
- 2 Krankheits-, Unfall-, Urlaubs- oder Feiertage während des Mutterschaftsurlaubes können nicht kompensiert werden.
- 3 Wird das Arbeitsverhältnis nach der Niederkunft nicht fortgesetzt, erlischt das Arbeitsverhältnis nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubes.

3.2.10.6. Besoldungsnachgenuss

§ 58

- 1 Beim Tod eines Angestellten ist dem Ehepartner oder den unterstützungsbedürftigen Familienangehörigen die Besoldung für den laufenden und den folgenden Monat auszurichten.
- 2 In Härtefällen kann vom Gemeinderat ein Besoldungsnachgenuss von höchstens zwei weiteren Monaten gewährt werden.

4. Auflösung des Dienstverhältnisses

4.1. Grundsatz

§ 59

Das Dienstverhältnis wird aufgelöst, wenn

- a) der Angestellte oder die Wahlbehörde das Angestelltenverhältnis kündigt;
- b) die Stelle aufgehoben wird;
- c) die Altersgrenze erreicht wird;
- d) disziplinarische oder andere wichtige Gründe vorliegen;
- e) die Wählbarkeitsvoraussetzungen wegfallen.

4.2. Arbeitszeugnis

§ 60

- 1 Arbeitnehmende erhalten ein vom direkten Vorgesetzten unterzeichnetes Arbeitszeugnis, wenn das Dienstverhältnis aufgelöst wird.
- 2 Das Zeugnis spricht sich aus über Aufgaben, Art, Dauer und Qualität der geleisteten Arbeit, Leistung und persönliches Verhalten.
- 3 Auf Wunsch des Arbeitnehmenden kann sich das Zeugnis lediglich auf Aufgaben, Art und Dauer der geleisteten Arbeit beschränken.

4.3. Kündigung durch Arbeitnehmer

§ 61

Angestellte können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten je auf Ende des Monats kündigen.

4.4. Kündigung durch Arbeitgeber

§ 62

- 1 Die Wahlbehörde kann das Angestelltenverhältnis kündigen.
- 2 Die Kündigung ist zu begründen.
- 3 Die Kündigungsbeschränkungen und die Kündigung zulässiger privatrechtlicher Anstellungsverhältnisse richten sich nach dem Obligationenrecht.

4.5. Auflösung wegen Aufhebung der Stelle

§ 63

- 1 Wird eine Stelle aufgehoben, fällt das Dienstverhältnis grundsätzlich dahin.
- 2 Der betroffenen Person ist gleichzeitig nach Möglichkeit eine gleichwertige Funktion anzubieten. Fehlt eine solche Möglichkeit oder wird sie abgelehnt, fällt das Dienstverhältnis dahin.

4.6. Disziplinarische Entlassung

§ 64

- 1 Die disziplinarische Entlassung richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.
- 2 Disziplinarbehörde ist in jedem Fall der Gemeinderat (*die Gemeinderatskommission*).

4.7. Vorzeitiger freiwilliger Rücktritt

§ 65

Angestellte können nach der Regelung der Pensionskasse vorzeitig in den Ruhestand treten.

4.8. Erreichen der Altersgrenze

§ 66

Das Dienstverhältnis endet für Mann und Frau mit dem gleichen Schlussalter. Der Gemeinderat legt das Schlussalter im Rahmen von 60 - 65 Jahren fest.

4.9. Auflösung aus wichtigen Gründen

§ 67

- 1 Das Dienstverhältnis kann jederzeit von Angestellten sowie von der Gemeinde aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.
- 2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar erscheint.
- 3 Will die Gemeinde das Dienstverhältnis von Angestellten auflösen, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach demjenigen für eine disziplinarische Entlassung.

5. Rechtsmittel

§ 68

Beschlüsse des Gemeinderates über die administrative und disziplinarische Entlassung, sowie über Disziplinar massnahmen die nicht von der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefasst werden, können innert 10 Tagen beim zuständigen Departement mit Beschwerde angefochten werden (§ 200 des Gemeindegesetzes).

6. Schlussbestimmungen

6.1. Vollzug

§ 69

- 1 Der Gemeinderat vollzieht die DGO.
- 2 Er kann im Rahmen dieser DGO die Aufgaben und die Ausführung konkretisieren.

6.2. Subsidiäres Recht

§ 70

Als subsidiäres Recht gilt in erster Linie das öffentliche Dienstrecht des Kantons und des Bundes, in zweiter Linie das Obligationenrecht.

6.3. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 71

Mit dem Inkrafttreten dieser Dienst- und Gehaltsordnung ist die DGO vom 22.12.1983 mit all ihren Änderungen und alle dieser DGO widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

6.4. Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

§ 72

Diese DGO mit den Anhängen 1 und 2 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Departement des Innern genehmigt worden ist, auf den 01. Januar 1999 in Kraft.

K. Gasser
Gemeindepräsident

R. Stebler
Gemeindeschreiber

7. Anpassungen / Genehmigungen

Gremium	Datum	Beschreibung
Gemeindeversammlung	09.12.1992	Anpassung Honorare und Entschädigungen
Gemeindeversammlung	15.12.1994	Anpassung Honorare und Entschädigungen
Gemeindeversammlung	12.12.1996	
Gemeindeversammlung	16.12.1998	
Departement des Innern	21.04.1999	
Gemeindeversammlung	26.06.2000	Änderungen der §§ 35 (Absatz 3 und 4), 53 sowie des Anhangs 2 (Honorare und Entschädigungen)
Departement des Innern	25.10.2000	
Gemeindeversammlung	12.12.2002	Anpassung Honorare und Entschädigungen
Gemeindeversammlung	13.11.2006	§§ 4, 5, 9-14, 16, 20, 23, 24, 34-36, 38, 39, 43, 44, 47, 52, 54, 58-61, 63-65, 67, 68, 70-72, Anhang 2
Volkswirtschaftsdepartement	08.01.2007	

Anhang 1: Lohntabelle, Besoldungsklassen und Einstufungen

Personalamt Kanton Solothurn

Lohntabelle 2012

Jahreslöhne. Bruttolöhne inkl. 13. Monatslohn, plus Teuerungszulagen von 117.7320 Punkte (Basisindex Mai 1993 = 100 Punkte) ohne Leistungsanteil

LK	Anlaufstufen			Erfahrungsstufen										Anstieg 2,5%						LK		
	GL 97	A1	A2	A3	E0	E1	E2	E3	E4	E5	E6	E7	E8	E9	E10	E11	E12	E13	E14		E15	E16
1	29830	34051	35383	36714	38046	39378	40709	42041	43373	44704	46036	47367	48699	50031	51362	52313	53265	54216	55167	56118	57069	1
2	30820	35181	36557	37933	39309	40685	42060	43436	44812	46188	47564	48939	50315	51691	53067	54050	55032	56015	56998	57980	58963	2
3	31917	36434	37858	39283	40708	42133	43557	44982	46407	47832	49257	50681	52106	53531	54956	55973	56991	58009	59026	60044	61062	3
4	33123	37810	39289	40767	42246	43725	45203	46682	48161	49639	51118	52596	54075	55554	57032	58088	59144	60201	61257	62313	63369	4
5	34442	39316	40853	42391	43928	45466	47003	48541	50078	51616	53153	54691	56228	57766	59303	60401	61500	62598	63696	64794	65893	5
6	35859	40933	42534	44135	45736	47336	48937	50538	52139	53739	55340	56941	58542	60142	61743	62887	64030	65173	66317	67460	68603	6
7	37433	42730	44401	46072	47743	49414	51085	52756	54427	56098	57769	59440	61111	62782	64453	65647	66840	68034	69228	70421	71615	7
8	39110	44644	46390	48136	49882	51628	53374	55120	56866	58611	60357	62103	63849	65595	67341	68588	69835	71082	72329	73576	74823	8
9	40913	46703	48529	50355	52182	54008	55834	57661	59487	61313	63140	64966	66793	68619	70445	71750	73054	74359	75663	76968	78273	9
10	42845	48908	50821	52733	54646	56558	58471	60384	62296	64209	66121	68034	69947	71859	73772	75138	76504	77870	79236	80603	81969	10
11	44908	51263	53268	55272	57277	59282	61286	63291	65296	67300	69305	71310	73315	75319	77324	78756	80188	81620	83052	84484	85916	11
12	47103	53769	55871	57974	60077	62179	64282	66385	68487	70590	72693	74795	76898	79001	81103	82605	84107	85609	87111	88613	90115	12
13	49436	56432	58639	60845	63052	65259	67466	69673	71879	74086	76293	78500	80707	82914	85120	86697	88273	89849	91426	93002	94578	13
14	51908	59253	61571	63888	66205	68522	70839	73157	75474	77791	80108	82425	84742	87060	89377	91032	92687	94342	95997	97652	99308	14
15	54522	62237	64671	67105	69539	71973	74407	76841	79274	81708	84142	86576	89010	91444	93878	95616	97355	99093	100832	102570	104308	15
16	57280	65386	67943	70500	73057	75614	78171	80728	83285	85842	88399	90956	93512	96069	98626	100453	102279	104105	105932	107759	109585	16
17	60185	68702	71388	74075	76762	79448	82135	84822	87508	90195	92882	95568	98255	100942	103628	105547	107466	109386	111305	113224	115143	17
18	63238	72187	75010	77833	80656	83479	86302	89124	91947	94770	97593	100416	103239	106062	108885	110902	112918	114934	116951	118967	120983	18
19	66445	75848	78814	81780	84746	87712	90678	93644	96610	99576	102543	105509	108475	111441	114407	116526	118644	120763	122882	125000	127119	19
20	69804	79682	82798	85914	89030	92146	95262	98378	101494	104610	107726	110842	113959	117075	120191	122416	124642	126868	129094	131319	133545	20
21	73321	83697	86970	90243	93516	96789	100062	103335	106608	109881	113154	116427	119700	122973	126246	128584	130922	133260	135598	137936	140274	21
22	76997	87893	91330	94767	98204	101641	105079	108516	111953	115390	118827	122264	125701	129139	132576	135031	137486	139941	142396	144851	147306	22
23	80833	92272	95880	99488	103097	106705	110314	113922	117530	121139	124747	128356	131964	135572	139181	141758	144336	146913	149490	152068	154645	23
24	84832	96837	100623	104410	108197	111984	115771	119558	123345	127132	130919	134706	138493	142279	146066	148771	151476	154181	156886	159591	162296	24
25	89898	101582	105565	109548	113531	117514	121497	125480	129463	133446	137429	141412	145395	149378	153361	156077	158793	161509	164225	166941	169657	25
26	93330	106537	110703	114870	119036	123202	127368	131535	135701	139867	144033	148200	152366	156532	160698	163674	166650	169626	172602	175578	178554	26
27	97834	111678	116046	120413	124780	129148	133515	137882	142250	146617	150984	155352	159719	164086	168454	171573	174693	177812	180932	184051	187171	27
28	102509	117015	121591	126167	130743	135319	139895	144471	149047	153623	158199	162775	167351	171927	176503	179727	183040	186353	189666	192979	196292	28
29	107359	122551	127344	132136	136929	141721	146514	151306	156099	160891	165684	170476	175269	180061	184854	188277	191700	195124	198547	201970	205393	29
30	112384	128287	133304	138321	143338	148355	153372	158389	163406	168422	173439	178456	183473	188489	193506	197090	200673	204257	207840	211423	215007	30
31	117589	134229	139478	144727	149976	155226	160475	165724	170973	176222	181472	186721	191970	197219	202468	206218	209967	213717	217466	221215	224965	31

Legende: GL = Grundlohn (gem. Besoldungsverordnungen, KRB vom 30.10.96) , ohne 13. Mt. ohne Teuerungszulage

LK = Lohnklasse, A1 - A3 = Anlaufstufen, E1 - E16 Erfahrungsstufen

■ Lohnbeträge < 3000.- netto/Mt, ohne PK (39005)

■ Lohnbeträge < 3000.- netto/Mt, mit PK-Abzug (40430)

2012 Teuerungszulagen (Basis Mai 93=100 Pt.) 117.7320

Teuerungsausgleich Monat Mai 2011 gem. Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Mai 93=100 Punkte)

117.20

Anhang 2: Honorare und Entschädigungen

Entschädigung Nebenämter, Stundenlöhne, Sitzungsgelder und Spesen (§ 40 DGO)		Basis 05/2000 = 100.0 Punkte	Stand 11/2002 = 102.3 Punkte
<i>Allgemeine Verwaltung</i>	Gemeindepräsident (Gehalt/Spesen)	8250.00 / 825.00	
	Gemeindevizepräsident		825.00
	Friedensrichter		430.00
	Präsident Rechnungsprüfungskommission		200.00
	Aktuar Rechnungsprüfungskommission		100.00
<i>Schulwesen</i>	Präsident Fachkommission Volksschule		1900.00
	Aktuar Fachkommission Volksschule		1180.00
	Schulvorsteher		1000.00
<i>Bauwesen</i>	Präsident Baukommission		3500.00
	Aktuar Baukommission		2200.00
	Präsident Kommission für Erschliessungswerke		4000.00
	Aktuar Kommission für Erschliessungswerke		1400.00
<i>Feuerwehr</i>	Kommandant		2500.00
	Kommandant-Stellvertreter		1200.00
	Offiziere		600.00
	Chef Atemschutz		500.00
	Fourier / Aktuar		800.00
	Materialverwalter		600.00
	EA-Chef (Elektro)		200.00
	VA-Chef (Verkehrsdienst)		200.00
	Chef-Fahrzeuge		200.00
	Einsatzsold		26.00
	Sold		17.00 - 20.00
<i>Landwirtschaft</i>	Ackerbaustelle		750.00
<i>Vormundschafts-/Fürsorgewesen</i>	Präsident Vormundschafts- und Sozialhilfekommission		4700.00
	Aktuar Vormundschafts- und Sozialhilfekommission		3000.00
<i>Kulturelles</i>	Präsident Kulturkommission		1500.00
	Aktuar Kulturkommission		500.00
<i>Forstwesen</i>	Präsident Forstkommission		1790.00
	Aktuar Forstkommission		1000.00
<i>Marktkommission</i>	Präsident Marktkommission		1400.00
	Aktuar Marktkommission		600.00
<i>Sitzungsgelder</i>	Gemeinderat		35.00
	Gemeinderat feste Departementsentschädigung		1'500.00
	Kommission		30.00
<i>Stundenlöhne</i>	Wahlbüro		20.00 / 25.00
	Stundenlohn / a.o. Aufwand Kommissionen		25.00
	Jugendliche – 14 Jahre		13.50
	Jugendliche – 15 Jahre		14.50
	Jugendliche – 16 Jahre		15.50
	Jugendliche – 17 Jahre		16.50
<i>Taggelder</i>	Ganzer Tag		150.00
	Halber Tag		100.00
<i>Kilometerentschädigung</i>	pro einfachen Kilometer		0.60